

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 29. September 1943
Beginn vormittags 9 Uhr.

Anwesend alle Abgeordneten, Reg. Chef Dr. Hoop u. Reg. Chefstlv. Dr. Vogt

Von ca. 10 bis 12 Uhr fand im Gerichtssaal ein Referat des Kantonstierarztes Dr. Weissenrieder statt, welcher die Abgeordneten in einem einlässlichen und interessanten Vortrage über das Wesen der Rindertuberkulose und deren Bekämpfung orientierte.

In der anschliessenden Diskussion kam die finanzielle Auswirkung der Bekämpfung durch das Land zur Sprache. Am Schlusse der Nachmittagsitzung wurde dann nochmals über Anregung des Abgeordneten Bernhard Risch auf diese Angelegenheit zurückgekommen. Es wurde beschlossen, beim alten Beschluss zu bleiben, wonach vorläufig die schwertuberkulosekranken Tiere, die eine Ansteckungsgefahr für andere bilden, ausgemerzt werden sollen. Die angemeldeten Tiere sollen nunmehr baldigst einer Impfung unterzogen, das Ergebnis der Impfung abgewartet und dann weiter bestimmt werden, wie man entschädigt und weiterhin die Bekämpfung der Rindertuberkulose vornimmt. Allgemein wurde betont, dass Vorsicht dahingehend gewaltet werde, dass die ganze Aktion nicht wie bei der Bangbekämpfung in ein Subventionszug ausarte und zur Schätzung der zur Schlachtung bestimmten Tiere sollen einwandfreie und unparteiliche Leute beigezogen werden.

Nachmittags fand die erste Lesung des Arbeitsgesetzes statt. Bei Art. 8 bemängelt Dr. Schädler, dass in Vaduz keine öffentliche Bedürfnisanstalt bestehe. Es sollte hier dringend Abhilfe geschaffen werden.

In Art. 24 Abs. 2 wird das Wort " Fahrlässig" durch grobfahrlässig ersetzt.

Art. 31. Es wird ^{angeregt} ~~MMMMMM~~, dass für die Alpknechte ebenfalls eine Lohnzahlungsregelung getroffen werde. Es soll evtl. ein 4. Punkt eingeschaltet werden. Sie sollten monatlich wenigstens das Anrecht auf eine Teilzahlung haben.

Art. 33. Dr. Schädler beantragt Streichung dieses ganzen Artikels, ad er eine unberechtigte Härte gegenüber dem Dienstherrn bedente.

Art. 35 .Es soll ein Passus aufgenommen werden, dass die Lehrlinge nicht zu vile Zeit für andere Arbeiten verwendet werden dürfen.

Art. 39 ~~MMM~~ erscheint als zu weitgehend und müsste näher umschrieben werden .

Art. 42 Abs. 2 sollte ebenfalls genauer umschrieben werden.

Art. 54 u ff. Dr. Vogt verweist darauf, dass die jetzige Formulierung debzgl. des Konkurrenzverbotes zu Schwierigkeiten führe. Es müsse hier unbedingt eine vorsichtige und klare Fassung gewählt werden. Auch würde die Bemerkung fallen galssen, dass es wohl nicht im Interesse des Arbeiters gelegen gewesen sei, das Konkurrenzverbot überhaupt aufzunehmen.

Art. 62 Abs. 2 soll gestrichen werden, da er zu weitgehend sei.

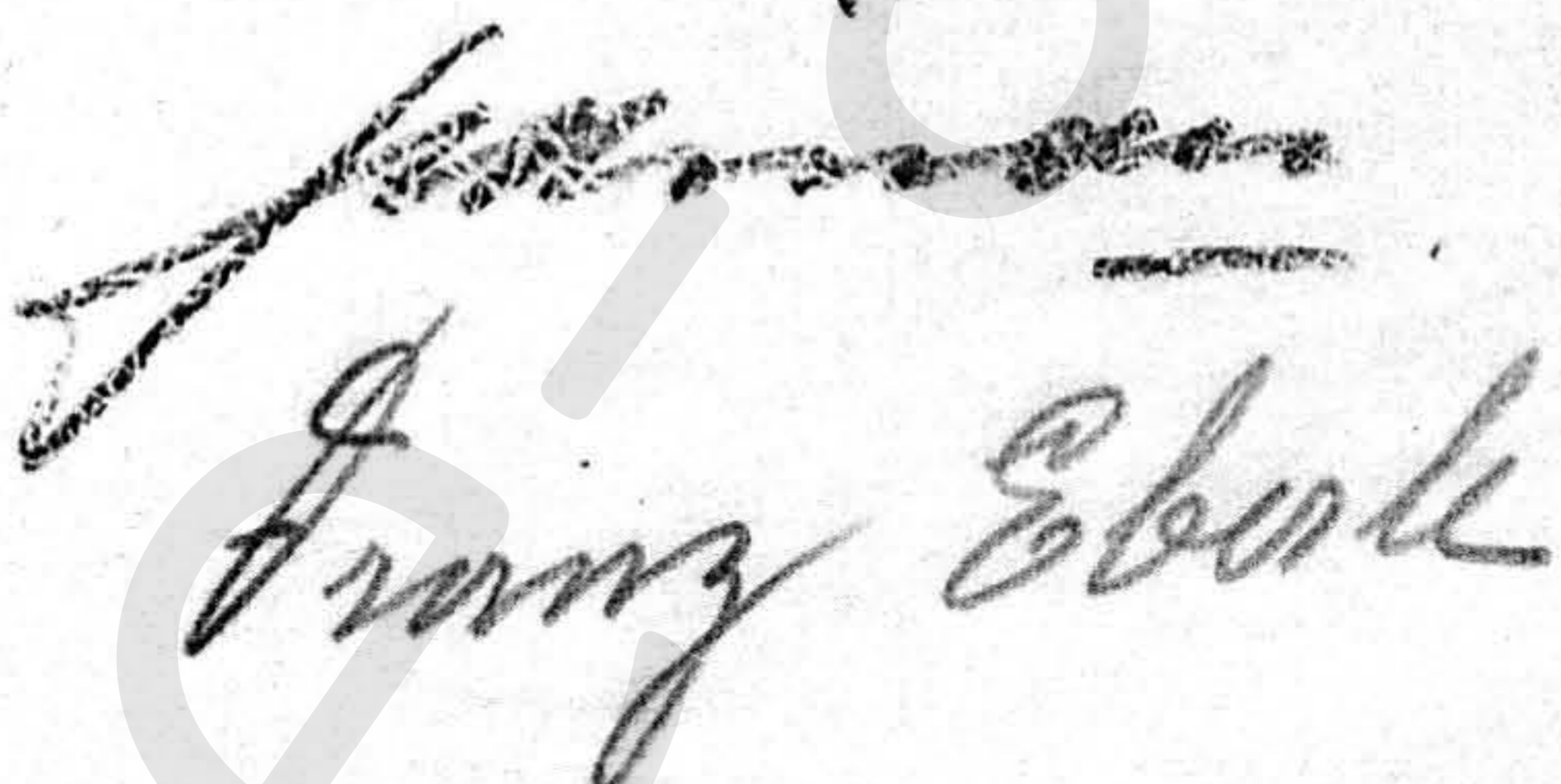
Art. 64 geisselt die Zustände bezgl. des Existenzminimums bei Betreibungen. Die heutige Gesetzgebung habe katastrophale Auswirkungen gezeitigt.

Art. 66 Es wird eine weitergehende Abstufung der Ferienzeit angeregt.

Hier wird mit der 1. Lesung aufgehört.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

.....


Franz Eberle

